

**Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der  
Stadt Wermelskirchen in der Fassung der  
1. Nachtragssatzung vom 05.10.2021**

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 04.10.2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung vom 19.05.2011 beschlossen:

**Präambel**

Auf der Grundlage des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz NRW – BGG NRW) vom 01.01.2004 ist in Wermelskirchen ein Beirat für Menschen mit Behinderung (im folgenden „BMB“) gegründet worden.

**1.  
Ziele**

Ziel des BMB ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen bzw. zu verhindern, um eine gleichberechtigte und selbst bestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und die in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonventionen) festgelegte Inklusion umzusetzen. Das soll in erster Linie durch Mitwirkung an den kommunalen Willensbildungsprozessen und einer Sensibilisierung des öffentlichen Bewusstseins für die Probleme der Menschen mit Behinderung verwirklicht werden.

**2.  
Zusammensetzung**

- 2.1 Nach der UN-Behindertenrechtskonvention zählen dazu die Personen, die langfristige körperliche, seelische, kognitive oder Sinnesbeeinträchtigungen haben. Diese sollten im BMB vertreten sein.
- 2.2 Bewerben können sich Selbsthilfegruppen, Vereine, Initiativen, Beratungs- und Betreuungsverbände für Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen (nachfolgend Gruppen genannt).

Ebenfalls können sich

- Fachkundige Einzelpersonen, die durch berufliches oder ehrenamtliches Engagement mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung befasst sind oder über einen besonderen Sachverstand für die Belange von Menschen mit Behinderung verfügen
- Einzelpersonen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und selbst eine Schwerbehinderung von mindestens 50 % Behinderung haben
- Einzelpersonen, die im häuslichem Umfeld eine Person mit einer Schwerbehinderung von mindestens 50 % betreuen

bewerben.

Bei der Zusammensetzung soll nach Möglichkeit eine ausgewogene Mischung der folgenden Beeinträchtigungsformen vertreten sein:

- Menschen mit Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung
- Menschen mit einer hochgradigen Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit
- Menschen mit einer Körperbehinderung
- Menschen mit chronische Erkrankungen
- Menschen mit Mehrfachbehinderung
- Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind
- Menschen mit kognitiven Einschränkungen
- Menschen mit einer seelischen /psychischen Behinderung
- Menschen mit chronischen Erkrankungen

Weiterhin sollte das Ziel der Geschlechterparität beachtet und eine Berücksichtigung der Interessen über die gesamte Lebensspanne hinweg angestrebt werden.

- 2.3 Bewerber können Vertreter von in Wermelskirchen ansässigen Gruppen oder in Wermelskirchen mit Erstwohnsitz gemeldeten Bürger und Bürgerinnen sein.
- 2.4 Ein BMB kommt nur zustande, wenn mindestens 9 Bewerber und Bewerberinnen zur Verfügung stehen.

### **3. Amtszeit, Wahl und Konstituierung**

- 3.1 Der BMB wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet. Der bestehende BMB bleibt so lange im Amt, bis der neue Beirat sich konstituiert hat.
- 3.2 Zwölf Wochen vor Ablauf der Amtszeit wird die neue Wahlperiode des BMB vom Bürgermeister oder Bürgermeisterin durch eine Mitteilung in der örtlichen Presse (Tageszeitungen, Internet etc.) bekannt gegeben. Gruppen und Einzelpersonen gem. 2.2 können sich innerhalb von vier Wochen für den BMB bewerben.
- 3.3 Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin lädt die gem. 3.2 benannten Kandidaten oder Kandidatinnen zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese Sitzung.
- 3.4 Der BMB besteht aus mindestens 9 bis maximal 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Bei mehr als 11 Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt eine Wahl, bei der jeder Bewerber und jede Bewerberin über 11 Stimmen verfügt. Wählbar sind nur in der Sitzung anwesende Kandidaten.  
Das Ergebnis der Wahl wird in einer Liste erfasst, die nach der Anzahl der Stimmen absteigend geordnet ist. Die ersten 11 Personen auf der Liste sind die stimmberechtigten Mitglieder des BMB, die übrigen Personen sind die Ersatzmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3.5 Die stimmberechtigten Mitglieder des BMB wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch eine oder einen von der Versammlung gewählte Wahlleiterin bzw. gewählten Wahlleiter in getrennten Wahlgängen gem. § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
- 3.6 Die Mitglieder verpflichten sich an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen.
- 3.7 Der BMB soll viermal jährlich tagen.

## 4.

### Vertretung und Nachfolge

- 4.1 Mitglieder, die von einer Gruppe benannt wurden, werden im Verhinderungsfall von einer anderen Person aus dieser Gruppe vertreten, Einzelbewerber-Mitglieder von den Ersatzmitgliedern mit den höchsten Stimmenzahlen. Die Vertretung durch Ersatzmitglieder erfolgt unabhängig davon, ob die Ersatzmitglieder von einer Gruppe benannt wurden oder sich als Einzelperson bewarben.
- 4.2 Im Verhinderungsfall informieren die stimmberechtigten Mitglieder die Gruppenvertreter bzw. die Ersatzmitglieder und die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des BMB.
- 4.3 Scheidet ein Einzelbewerber-Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach.  
Scheidet ein Mitglied, das von einer Gruppe benannt wurde, vor Ablauf der Amtsperiode aus, so benennt diese Gruppe einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Wird der bzw. dem Vorsitzenden des BMB bis 2 Wochen vor der nächsten Sitzung des BMB keine Nachfolgerin oder Nachfolger schriftlich zur Kenntnis gegeben, wird wie bei einem Einzelbewerber-Mitglied verfahren.
- 4.4 Falls ein Ersatzmitglied nachrücken würde, aber keines mehr zur Verfügung steht, setzt der BMB seine Arbeit mit den verbleibenden Mitgliedern bis zum Ende der Wahlperiode fort. Eine Gruppen-Nachfolge ist weiterhin unter Beachtung von 4.3 Satz 3 möglich.

## 5.

### Beratende Mitglieder

- 5.1 Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Inklusion und seine Vertreterin oder sein Vertreter nehmen beratend an den Sitzungen des BMB teil, ebenso die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder seine Vertreterin oder sein Vertreter und die Sprecherin oder der Sprecher des Kinder- und Jugendparlaments oder seine Vertreterin oder sein Vertreter. Von der Stadtverwaltung nehmen als beratende Mitglieder teil: Die Sozialdezernentin oder der Sozialdezernent oder die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Soziales und Inklusion und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für Inklusionsfragen.
- 5.2 Der BMB kann weitere Personen zu Sachfragen zu den Sitzungen einladen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.
- 5.3 Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen des BMB teilnehmen.

## 6.

### Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung (BMB)

- 6.1 Der BMB kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen, sofern dies dem unter 1. benannten Ziel dient. Insbesondere wird er sich der öffentlichen behindertenrelevanten Probleme annehmen und die Gesamtinteressen der Menschen mit Behinderung gem. der UN-Behindertenkonvention vertreten.
- 6.2 Ein besonderer Schwerpunkt seiner Arbeit ergibt sich aus der Zielsetzung „Barrierefreiheit“ gemäß § 4 des BGG NRW.

- 6.3 Der BMB soll den Kontakt zu den in Wermelskirchen tätigen Behindertengruppen pflegen. Er fördert in diesem Zusammenhang die Bildung von Gruppierungen von Menschen mit Behinderung.
- 6.4 Der BMB macht die berechtigten Ansprüche und Forderungen der Menschen mit Behinderung geltend.
- 6.5 Der BMB soll die Partizipation der Menschen mit Behinderung entwickeln und umsetzen. Hierbei unterstützen ihn der Rat, dessen Gremien und die Verwaltung.
- 6.6 Ist eine Äußerung des BMB geboten, ehe die nächste Sitzung stattfindet, kann die oder der Vorsitzende nach informeller Abstimmung mit mindestens der Hälfte der übrigen stimmberechtigten Mitglieder allein entscheiden. Die Entscheidung muss schriftlich erfolgen. Sie ist dem BMB in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer infolge der Entscheidung entstanden sind.

## **7.**

### **Aufgaben des Vorsitzes**

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie oder er stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verwaltung auf. Die Termine der Sitzungen sind zur Koordination mit den übrigen Gremienterminen mit der Verwaltung abzustimmen. Die oder der Vorsitzende vertritt den BMB in der Öffentlichkeit, informiert diese über Sitzungen, Vorhaben und anstehende Probleme.

## **8.**

### **Zusammenarbeit mit Ausschüssen und Verwaltung**

- 8.1 Der BMB informiert sich mittels des Ratsinformationssystems selbständig über die in seinen Aufgabenbereich fallenden Vorgänge.
- 8.2 Er ist berechtigt, in allen Angelegenheiten, die ihn betreffen, dem Amt für Soziales und Inklusion Vorschläge zu unterbreiten, Anregungen zu geben oder Anfragen an die Verwaltung zu richten.

Will der BMB sich zu Vorlagen an Ausschüsse äußern, die behindertenrelevante Angelegenheiten betreffen, geschieht dies in Form einer schriftlichen Stellungnahme, welche an das Amt für Soziales und Inklusion zu richten ist.

Mit der Stellungnahme kann der BMB anregen, dass ein von ihm in der Stellungnahme benanntes Mitglied durch den Ausschuss zu der Sitzung, in der die Vorlage behandelt wird, hinzugezogen wird und die Stellungnahme mündlich erläutern bzw. Nachfragen beantworten kann.

- 8.3 Wird der BMB zur Teilnahme am Ausschuss für Soziales und Inklusion eingeladen, nimmt für den BMB in der Regel der oder die Vorsitzende des BMB oder sein oder seine bzw. ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter den Termin wahr.

Berät ein anderer Fachausschuss Angelegenheiten, die einen Vorschlag oder eine Stellungnahme des BMB betreffen, kann dieser gemäß § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW ein Mitglied des BMB einladen und anhören.

- 8.4 Dem Amt für Soziales und Inklusion obliegt die Terminüberwachung und ggf. die Weiterleitung an den Ausschuss. Bei Hinderungsgründen für eine zügige Abarbeitung

ist dem BMB Nachricht zu geben. Über Ergebnisse ist der BMB zeitnah zu unterrichten.

## **9. Arbeitsgruppen**

- 9.1 Der BMB kann nach Bedarf themenspezifische Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können auch Mitglieder von Gruppen und Einzelpersonen sein, die zwar die Voraussetzungen der 2.2 erfüllen, jedoch nicht Mitglied im BMB sind.

Wenn in einer Arbeitsgruppe über die Ersatzmitglieder hinaus externe Mitglieder sind, dann dürften keine Themen behandelt werden, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet ist.

Für die Ersatzmitglieder gilt Nr. 12 entsprechend.

- 9.2 Die Arbeitsgruppen dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse und berichten darüber in den Sitzungen des BMB.
- 9.3 Die Ergebnisse dienen als Grundlage für Beschlüsse des BMB vor allem im Rahmen von 8.2.

## **10. Geschäftsordnung**

Der BMB kann sich eine Geschäftsordnung geben. Bis dahin gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt entsprechend.

## **11. Geschäftsführung**

Bei der Geschäftsführung wird der BMB vom Amt für Soziales und Inklusion in sachlicher und personeller Hinsicht unterstützt.

## **12. Ehrenamt, Abgeltung von Aufwendungen, Versicherung**

- 12.1 Die Tätigkeit im BMB ist ehrenamtlich.
- 12.2 Die stimmberechtigten Mitglieder und ggf. die Ersatzmitglieder erhalten entsprechend § 12 der Hauptsatzung der Stadt Wermelskirchen aufgrund der Regelung für sachkundige Bürgerinnen und sachkundige Bürger zur Abgeltung ihrer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des BMB eine Aufwandsentschädigung.
- 12.3 Die stimmberechtigten Mitglieder und ggf. die Ersatzmitglieder sind in Ausübung ihrer Tätigkeit auf Kosten der Stadt Wermelskirchen unfall- und haftpflichtversichert.

**13.**  
**Verschwiegenheit, Ausschlussgründe, Treuepflicht**

§§ 30 bis 32 GO NRW gelten auch für die stimmberechtigten Mitglieder und ggf. die Ersatzmitglieder.

**14.**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tag nach deren Amtlicher Bekanntmachung in Kraft.

*(Die Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt erfolgte am 06.10.2021)*